

Satzung des Vereins DARIA e.V.



Düsseldorf, den 16. März 2022

Präambel:

Der Verein DARIA e.V. hat zum Ziel, schutzsuchenden Menschen aus der Ukraine in Düsseldorf, dem Düsseldorfer Umland und darüber hinaus personell, materiell und ideell zu unterstützen und ihre Integration zu fördern. Der Verein ist eine von der Regierung und anderen staatlichen Organisationen unabhängige Hand bürgerlichen Engagements.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein führt den Namen „DARIA“.
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere von Asylbewerbern und Flüchtlingen aus der Ukraine, und deren Förderung durch emotionale und materielle Versorgung, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Erstversorgung mit Bekleidung, Hygieneartikeln und Deckung materieller Grundbedürfnisse auf Spendenbasis
- Vermittlung von Wohnraum
- Befähigung zur Partizipation an der vorhandenen Lebenswelt
- Regelmäßige Besuche zur psychosozialen und emotionalen Unterstützung
- Mobilisierung des ehrenamtlichen bürgerlichen Helferkreises
- Möglichkeiten gestalten und vermitteln, Deutsch zu lernen als Schlüssel zur Integration
- Vermittlung in Fragen bezüglich Behörden, Ärzten, Schulen, Kindertagesstätten usw. und Belange des öffentlichen Rechts
- Dolmetscherdienste
- Hilfestellung bei der Arbeitsplatzsuche
- Förderung der Kinder durch Kinderbetreuung und Freizeitaktivitäten
- Organisation und Betreuung des Einsatzes von ehrenamtlichen Helfern
- Sammeln und Verwalten von Spenden für die Durchführung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Vereinsaufgaben
- Aufbau und Installation eines Netzwerkes und Verwaltung einer entsprechenden Datenbank

Satzung des Vereins DARIA e.V.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über Aufwandsentschädigungen hinausgehenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Wirtschaftsführung, Geschäftsjahr

1. Der Verein bringt die Mittel für seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen auf.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über Ermäßigung oder Erlass des Beitrags in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen entscheidet der Vorstand.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; Aufnahmeanträge können ohne Begründung abgelehnt werden.
3. Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
4. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Den Ausschluss kann der Vorstand

Satzung des Vereins DARIA e.V.



beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins erheblich zuwiderhandelt.

3. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen und auf Antrag zur persönlichen Anhörung innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Ausgetreten oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Auch im Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr in voller Höhe zu zahlen.
5. Der Vorstand kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - Satzungsänderungen
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Auflösung des Vereins
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
 - Die Entlastung des Vorstands
 - Beschlüsse über Anträge und die Verwendung der Vereinsmittel
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Wochen elektronisch und/oder postalisch an die zuletzt bekannte Adresse unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Vorstand ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Wahlen finden offen statt.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Satzung des Vereins DARIA e.V.



8. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sollte eine Präsenzveranstaltung aufgrund behördlicher Anordnung nicht möglich sein, so ist auch eine schriftliche Mitgliederversammlung oder eine Online- Versammlung möglich. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Satzung und alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - bis zu 4 Beisitzer/innen

Die Mitglieder des Vorstands sind natürliche Personen und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahlvorschläge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahlen zum Vorstand stattfinden, bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Jedem Vorschlag ist eine Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne des § 26 BGB vertritt der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Schatzmeisterin immer einzeln. Der Vorstand in seiner Gesamtheit regelt den Handlungsrahmen der Vertreter in einer internen Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der/die Vorsitzende, bei der Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstands.
4. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und entscheidet über die Vereinsmitgliedschaft.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
6. Dem Vorstand obliegt der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen, Gehaltseinstufungen und Änderungen im Arbeitsvertrag. Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Geschäftsführer und/oder Projektleiter übertragen und ihnen zu diesem Zwecke Einzel- oder

Satzung des Vereins DARIA e.V.



Gesamtvertretungsmacht erteilen. Der Umfang der Bestellung ist im Arbeitsvertrag zu regeln. Es ist gestattet, dass Mitglieder mit einem unentgeltlichen ehrenamtlichen Vereinsamt bei der DARIA e. V. zudem für diesen entgeltlich im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses tätig sind. Der Vorstand ist gegenüber Geschäftsführer und Projektleitern weisungsberechtigt. Geschäftsführer und/oder Projektleiter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier mal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt elektronisch und/oder schriftlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche durch die/den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens einer der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende ist, anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse von Vorstandssitzungen sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll muss in der darauf folgenden Vorstandssitzung genehmigt und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet werden.
9. Zwischen den Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Ein Verzeichnis dieser Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse ist bei der nächsten Vorstandssitzung durch den/die Schriftführer/in zur Genehmigung vorzulegen und als Anlage ins Protokoll aufzunehmen.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 8 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon jeweils abweichendes beschließen.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zweck verwenden darf.
4. Die Ziffern 2 und 3 gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung des Vereins DARIA e.V.



5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.